

Besondere Bestimmungen aufgrund des Coronavirus

Stand 6. Juli 2020

Weiterführung oder Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit Zu ergreifende Massnahmen in der Uhren- und mikrotechnischen Branche

Der Bundesrat hat die <u>Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus</u> (<u>COVID-19</u>) aufgehoben (siehe Verordnung 3, Art. 28). Ab sofort können alle industriellen Tätigkeiten wieder normal aufgenommen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, gewisse bis anhin geltende Schutzmassnahmen beizubehalten, um ein mögliches erneutes Aufflammen der Epidemie in der Schweiz zu verhindern.

Der nachfolgende Massnahmenkatalog soll den Unternehmen der Uhren- und mikrotechnischen Industrie helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Das gesamte Personal muss im Detail über die vom Unternehmen getroffenen Massnahmen informiert werden, diese einhalten und die besonderen Vorschriften anwenden. Wenn im Rahmen COVID-19-Schutzmassnahmen persönliche Daten erfasst werden, dann müssen die Mitarbeitenden darüber informiert werden. Ebenso muss erklärt werden, wozu diese Daten verwendet werden.

Arbeitnehmerschutzmassnahmen: Neue Regeln gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Art. 10 – Präventionsmassnahmen

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Standardmassnahmen

Allgemein:

- Vorschrift 1: Kein Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen …).
- Vorschrift 2: Die Hände regelmässig und gründlich waschen.
- Vorschrift 3: Niessen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Vorschrift 4: Zum Schnäuzen ein Papiertaschentuch verwenden und dieses danach sofort in einen Abfalleimer werfen.
- Vorschrift 5: Wenn möglich einen ausreichenden Abstand zwischen einzelnen Gesprächspartnern einhalten (mindestens 1,5 Meter).
- Personen mit grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Kopfschmerzen, Verlust von Geschmack oder Geruch…): nach Hause schicken und sie dazu auffordern, sofort einen Arzt zu kontaktieren.
- Schutzmasken: zur Verfügung halten. Verlangen, dass Besucherinnen, Besucher und Mitarbeitende eine Maske tragen:
 - wenn sie grippeähnliche Symptome haben oder
 - wenn der geforderte Mindestabstand zwischen den Personen während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- Kranke Personen: Arzt oder ein Testzentrum anrufen (Notsituation: Nr. 144). Den Arbeitgeber verständigen. Falls Symptome bei der Arbeit auftreten, sofort mit einer Maske geschützt nach Hause gehen. Während der vom Arzt verordneten Zeit (in der Regel 14 Tage) zu Hause bleiben und die ärztlichen Anweisungen einhalten.
- Gemeinsam gebrauchte Gegenstände: Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden (Türfallen, Tastatur, Empfangstheke, Getränkeautomaten, Liftknöpfe, Handläufe ...) häufig desinfizieren.
- Öffentliche Verkehrsmittel: das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch. Personen, die spezifische Gründe, z.B. medizinische Gründe, vorbringen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- Bei Reisen ist höchste Vorsicht angesagt. Reisen müssen sorgfältig vorbereitet werden und erfordern die Genehmigung der Direktion. Masken und Desinfektionsmittel mitnehmen.
 - Reisen in bestimmte Länder und Zonen sind unterliegen nach der Rückkehr einer obligatorischen 10-tägigen Quarantäne; siehe die evolutionär Liste der betroffenen Regionen im Anhang der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (RS 818.101.27). Die betroffenen Reisende müssen ihre Rückkehr bei der kantonalen Behörde anmelden.
- Reinigung der Räumlichkeiten: Die Hauswartung so organisieren, dass intensivere Reinigungsmassnahmen unterstützt werden. Abfalleimer täglich leeren und Reinigungsarbeiten wenn möglich ausserhalb der Betriebszeiten durchführen.
- Der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch Kundschaft, Lieferanten, Besucherinnen und Besucher sowie besonders gefährdete Personen erhöhte Aufmerksamkeit schenken.



Beim Betreten des Unternehmens:

- 1. Mäntel und Jacken in der Garderobe oder einem Raum nahe beim Eingang deponieren.
- 2. Die Hände mit Seife und warmem Wasser waschen oder mit einer hydroalkoholischen Lösung desinfizieren.
- 3. Gewohnte Arbeitskleidung anziehen (Besucher: ins Sitzungszimmer gehen).

Am Empfang:

- Die Mitarbeitenden am Empfang sind durch eine Glasscheibe geschützt und bleiben hinter dieser Scheibe.
- Die Empfangstheke, an der sich Besucherinnen und Besucher melden, wird häufig mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol gereinigt.
- Für Besucherinnen und Besucher eine hydroalkoholische Lösung bereitstellen.
- Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer aller Besucherinnen und Besucher erfassen, die nicht vom Unternehmen angestellt sind. Die interne Kontaktperson und das Datum des Besuchs angeben. Diese Daten müssen während mindestens 14 Tagen aufbewahrt werden.
- Besucherinnen und Besucher über die einzuhaltenden Vorschriften informieren.

Im Sitzungszimmer:

- Die Sitzordnung so gestalten, dass alle Teilnehmenden mindestens 4 m² zu ihrer Verfügung haben und ein schützender Abstand zwischen ihnen eingehalten wird.
- Vor der Sitzung und dann nach jeder halben Stunde 5 Minuten lüften.
- Falls Klimaanlage vorhanden: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten).
- Wenn dies vernünftigerweise möglich ist, Sitzungen per Video oder Telefon bevorzugen.
- Nach der Sitzung die Tische mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol reinigen (Produkte verwenden, die mit den Materialien kompatibel sind). Lüften.

Im Büro:

- Wenn dies vernünftigerweise möglich ist, Heimarbeit oder Homeoffice bevorzugen, insbesondere bei Personen mit einem erhöhten Risiko.
- Sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle funktionieren.
- Eine Glasscheibe oder Trennwand zwischen gegenüberliegenden Bürotischen installieren, wenn der Abstand zwischen den Arbeitnehmenden weniger als 1,5 Meter beträgt.
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage vorhanden ist: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten).

In der Werkstatt:

- Wenn möglich die Arbeit so organisieren, dass ein Mindestabstand von idealerweise
 1,5 Metern zwischen den Arbeitnehmenden eingehalten werden kann.
- Eine Glasscheibe oder Trennwand zwischen gegenüberliegenden Arbeitsplätzen installieren (falls der Abstand zwischen den Arbeitnehmenden weniger als 1,5 Meter beträgt).
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: Muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten).
- Im Reinraum: Die Absaugluft muss vollständig nach aussen abgeführt werden. Sollte das technisch nicht möglich sein, die zirkulierende Luft durch einen Filter passieren lassen, der Aerosole von 1 μm und grösser zurückhält, oder die Luft durch UV-Strahlen des Typs C reinigen. Alternative: Maske des Typs FFP2 oder FFP3 tragen, mit häufigen Pausen in einer geschützten Umgebung zur Erholung.
- Während Arbeitspausen: einen Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen einhalten.
- Die Bildung von spezifischen und dauerhaften Arbeitsteams entspricht dem STOP-Prinzip und kann somit als geeignete Schutzmassnahme betrachtet werden (Trennung der Teams).

Im Aufenthaltsraum/in der Kantine:

- Einen Turnus für die Teams organisieren, damit bei den Mahlzeiten nicht zu viele Personen zusammenkommen.
- Markierungen am Boden anbringen, damit die Abstände an der Bedientheke eingehalten werden.
- Regelmässig lüften, während der Essenszeiten alle 30 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: Muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten).
- Service-Personal: Glasscheiben / transparente Plastiktrennwände zwischen Personal und Kunden installieren, falls der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Beim Getränkeautomaten: Abstand zwischen den Benutzern einhalten. Bei Bedarf Markierungen am Boden anbringen.
- Das Personal daran erinnern, das persönliche Geschirr vor jeder Nutzung mit Abwaschmittel oder Seife gründlich zu waschen.
- Kantine (Restaurant): In der Kantine werden Mahlzeiten nur an Personen abgegeben, die im Unternehmen arbeiten.
 - Sollte die Kantine von einem aussenstehenden Betrieb geführt werden, muss dieser Betrieb ein Schutzkonzept vorlegen und Schnittstellen mit dem Unternehmen besprechen (gemäss Anhang zur COVID-19-Verordnung).
 - Buffet-Service einstellen (Personen dürfen beim Schöpfen nicht die gleichen Utensilien benutzen).
 - In den Kantinen, Personalrestaurants und Pausenräumen sind mindestens die Schutzvorschriften einzuhalten, die auch in den übrigen Bereichen des Unternehmens gelten.